



Programm zur Finanzierung von Sozialunternehmen

Programmnummer 091

Beteiligungen an Sozialunternehmen

Förderziel

Die KfW stellt kleinen und mittleren Unternehmen, die mit einem unternehmerischen Ansatz und mit einem innovativen Geschäftsmodell gesellschaftliche Probleme in Deutschland lösen wollen (im folgenden "Sozialunternehmen" genannt), Beteiligungskapital zur Deckung ihres Finanzierungsbedarfs zur Verfügung. Die Lösung des gesellschaftlichen Problems muss Kerngeschäft des Sozialunternehmens sein.

Die Beteiligung der KfW erfolgt stets zusammen mit einem weiteren Beteiligungsgeber (Partnerinvestor).

Förderziel

Nutzen für den Antragsteller

Welche Unternehmen können Beteiligungskapital erhalten?

Das Programm richtet sich an Sozialunternehmen in der Wachstumsphase, deren Geschäftsmodell sich bereits in der Praxis bewährt hat und die nun expandieren wollen.

- Das Sozialunternehmen ist zum Zeitpunkt der Beteiligung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, KGaA, gGmbH, gAG) organisiert, hat seinen Betriebssitz in Deutschland und befindet sich mehrheitlich im Eigentum natürlicher Personen und/oder juristischer Personen des Privatrechts.
- Das Unternehmen muss über das notwendige Fachwissen sowie über die erforderlichen kaufmännischen Kenntnisse verfügen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, in denen der Partnerinvestor unter Einbeziehung der ersten Finanzierungsrunde mit KfW-Beteiligung mehr als 49 % der Unternehmensanteile beziehungsweise der Stimmrechte am Sozialunternehmen hält.
- Reine Gründungsfinanzierungen.
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", Bestellnummer 600 000 0193.
- Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben.

Was wird gefördert?

Die Beteiligung dient der Deckung des Finanzierungsbedarfs eines Sozialunternehmens.

Gefördert werden Geschäftsmodelle mit innovativen sozialen Dienstleistungen oder Produkten, die der Lösung von gesellschaftlichen Problemen (zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Familie, Umwelt, Armut, Integration) dienen und mittel- bis langfristig selbsttragend sind.

Förderung

Inhalt, Voraussetzungen



Programm zur Finanzierung von Sozialunternehmen

Beteiligung

- Wesentliche Beteiligungsvoraussetzung ist, dass sich ein Partnerinvestor parallel zur KfW an dem Sozialunternehmen beteiligt. Die KfW geht dabei Beteiligungen in Höhe von bis zu 50 % des Gesamtbeteiligungsbetrages und grundsätzlich zu wirtschaftlich gleichen Konditionen ("pari passu") wie der jeweilige Partnerinvestor ein, wobei die "wirtschaftliche Gleichheit" von der KfW zu prüfen ist. Die KfW beteiligt sich nicht an der Geschäftsführung des Sozialunternehmens.
- Die Beteiligungsform und die Beteiligungskonditionen der KfW richten sich vorrangig nach der Beteiligungsform und den Beteiligungskonditionen des Partnerinvestors.
- Innerhalb des Höchstbetrages kann die KfW unter anderem offene Beteiligungen, stille Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen sowie auch Kombinationen verschiedener Beteiligungsformen eingehen. Über die Zusammensetzung der Beteiligungsformen und der Beteiligungskonditionen wird jeweils im Einzelfall entschieden.

Konditionen

*Beteiligung, Betrag,
Laufzeit, Bereitstellung*

Betrag

Die maximale Investitionshöhe der KfW ist für ein Sozialunternehmen auf 200.000 Euro begrenzt. Der Mindestbetrag liegt in der Regel bei 50.000 Euro.

Laufzeit

Die Dauer der Beteiligung der KfW richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit der Beteiligung des Partnerinvestors.

Bereitstellung

- Die Auszahlungen der KfW erfolgen grundsätzlich in anteilig gleicher Höhe und zum gleichen Zeitpunkt wie die Auszahlungen des Partnerinvestors.
- Vor Auszahlung muss die Gesamtfinanzierung der Finanzierungsrunde gesichert sein.

Wer kann als Partnerinvestor auftreten?

- Beteiligungsgesellschaften; eine Akkreditierung der Beteiligungsgesellschaft durch die KfW ist erforderlich.
- Natürliche und - soweit keine Beteiligungsgesellschaften - juristische Personen (zum Beispiel Business Angels, Stiftungen); es erfolgt eine Zulassung als Partnerinvestor auf Einzelfallbasis.

Partnerinvestor

Nicht als Partnerinvestor zugelassen werden:

Beteiligungsgeber, deren Engagement sich im Wesentlichen auf die Organisation eines professionellen Aktienhandels bezieht.



Programm zur Finanzierung von Sozialunternehmen

Aufgaben des Partnerinvestors

- Der Partnerinvestor muss sich parallel zur KfW an dem Sozialunternehmen beteiligen. Er soll das Sozialunternehmen nach Möglichkeit in wirtschaftlichen und finanziellen Belangen beraten und unterstützen und gegebenenfalls auch Management- und Marketingunterstützung anbieten können. Grundsätzlich soll er bereit und in der Lage sein, zusätzliche Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen.
- Während der Beteiligungsdauer hat er die Geschäftsführung des Sozialunternehmens und die Entwicklung des Unternehmens zu begleiten und die KfW über die wirtschaftliche Lage des Sozialunternehmens und die Unternehmensentwicklung zu informieren.
- Zwischen dem Partnerinvestor und der KfW wird ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der Partnerinvestor kann von der KfW eine Vergütung erhalten.

Wie erfolgt die Antragstellung?

- Anträge von Sozialunternehmen auf Beteiligungen sind zusammen mit einer Erklärung des kooperierenden Partnerinvestors zur Übernahme einer eigenen Beteiligung an folgende Adresse zu richten:
KfW Mittelstandsbank
Ludwig Erhard-Platz 1-3
53179 Bonn
- Die Prüfung des Vorhabens erfolgt zunächst durch den Partnerinvestor (gegebenenfalls unter Einschaltung externer Gutachter). Die KfW behält sich vor weitere Unterlagen, gegebenenfalls auch Gutachten, anzufordern.
- Der Beteiligungsvertrag zwischen dem Partnerinvestor und dem Sozialunternehmen darf in der Regel vor Antragstellung bei der KfW noch nicht abgeschlossen sein.

Antragstellung

*Sicherheiten, Unterlagen,
Voraussetzungen, Beihilfe*

Sicherheiten

- Sicherheiten werden vom Sozialunternehmen nicht verlangt.
- Der Partnerinvestor darf sich im Zusammenhang mit der Finanzierung aus diesem Programm weder vom Sozialunternehmen oder von Gesellschaftern noch von deren Familienangehörigen Sicherheiten stellen lassen. Soweit sich der Partnerinvestor Sicherheiten für eine Finanzierung stellen lässt, dürfen diese nicht im Zusammenhang mit der aus diesem Programm bereitgestellten Finanzierung stehen. Der Partnerinvestor hat dies der KfW bei Antragstellung in diesem Programm beziehungsweise vor Sicherheitenstellung anzuzeigen und zu bestätigen, dass der Wert der Sicherheiten den außerhalb der Beteiligung bereitgestellten Finanzierungsbetrag nicht überschreitet.



Programm zur Finanzierung von Sozialunternehmen

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Antragsformulare:

- Das vom Antragsteller unterschriebene Antragsformular, Formularnummer 600 000 2295
- Statistisches Beiblatt "Innovation und Beteiligung", Formularnummer 600 000 0140
- "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers, Formularnummer 600 000 0075

Angaben zum Unternehmenszweck/Businessplan, insbesondere:

- Beschreibung des Geschäftsmodells unter Hervorhebung der Innovation
- Beschreibung des zu lösenden gesellschaftlichen Problems
- Markt- und Wettbewerbssituation
- Angaben zur sozialen Wirkung des Lösungsansatzes

Angaben zu den/dem Gesellschafter-Geschäftsführer/n:

Tabellarischer Lebenslauf des/der Gesellschafter-Geschäftsführer mit beruflichem Werdegang

Angaben zum Unternehmen:

- Auszug aus dem Handelsregister, Gewerbeanmeldung, Gesellschaftsverträge
- Geschäftsführervertrag/-verträge und Bestätigung bezüglich der Bestellung zum/zu Geschäftsführer(n)
- Historischer Abriss des Unternehmens (einschließlich Angaben zum aktuellen Unternehmensaufbau und zur Mitarbeiterstruktur)
- Die letzten Jahresabschlüsse (einschließlich Lagebericht) sowie eine aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung

Angaben zum Finanzbedarf und zur Finanzierung:

- Geschäftsplan mit Erläuterung zu den einzelnen Positionen (Jahresumsatz-, Kosten-, Finanzierungs- und Liquiditätsplanung)
- Beteiligungsvertrag/-verträge der/des Beteiligungsgeber(s)
- Bankverbindungen mit Angaben zu eingeräumten und ausgenutzten Kreditlinien sowie deren Laufzeit und Besicherung

Unternehmensanalyse des Partnerinvestors:

Die Beurteilung eines Unternehmens durch den Partnerinvestor (Due Diligence, Investmentproposal oder ähnliches) beeinflusst die Beteiligungsentscheidung der KfW maßgeblich mit. Die KfW trifft ihre Entscheidung vor allem auf Basis der eingereichten und auf Plausibilität geprüften Antragsunterlagen sowie der Gespräche mit der Geschäftsführung des Sozialunternehmens und des Partnerinvestors. Die vom Partnerinvestor durchgeführte Prüfung und Beurteilung des Sozialunternehmens ist gegenüber der KfW in einer dem Investitionsvolumen angemessenen Form zu dokumentieren. Dies geschieht bei VC-Gesellschaften typischerweise durch



Programm zur Finanzierung von Sozialunternehmen

Überlassung der vollständigen internen Entscheidungsvorlage des Partnerinvestors.

Sollten einige der aufgeführten Unterlagen noch nicht in der endgültigen Fassung vorliegen, sind zunächst Entwürfe ausreichend. Die KfW behält sich vor, weitere Unterlagen, gegebenenfalls auch Gutachten, anzufordern.

Nachweis der Mittelverwendung

Das Sozialunternehmen ist verpflichtet, die zweckgemäße Mittelverwendung nachzuweisen.

Berichtspflicht zur sozialen Wirkung des Lösungsansatzes

Das Sozialunternehmen ist verpflichtet, aussagekräftig über die soziale Wirkung seiner Arbeit zu berichten.

Beihilferechtliche Regelungen

- Die KfW vergibt die Beteiligung als Beihilfe unter der "De-minimis"-Verordnung. Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben.
- Die Kofinanzierung durch die KfW ist nur möglich, soweit der Beihilfewert der Partnerinvestorenbeteiligung plus der Beihilfewert der KfW-Beteiligung plus der Beihilfewert gegebenenfalls anderer Förderungen zusammen innerhalb von 3 Steuerjahren den "De-minimis"-Höchstbetrag von 200.000 Euro nicht übersteigen, wobei die KfW-Beteiligung mit einem Beihilfewert von 100 % gerechnet wird. Unternehmen in bestimmten Branchen sind im Rahmen dieser Kofinanzierungen aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben nicht förderfähig. Detaillierte Informationen hierzu und zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0075.

Hinweis

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme einer Beteiligung durch die KfW besteht nicht.